

SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 04.W.177 für das Wohngebiet „Ehemalige Poliklinik Lütten Klein“

PLANZEICHNUNG TEIL A



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauzonenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788) und die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Gründflächenzahl	
VI	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
V	Zahl der Vollgeschosse zwingend	
OK	Oberkante Gebäude als Höchstmaß über HN	
OK	Oberkante Gebäude zwingend über HN	
BAUWEISE, BAUGENZONEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
o	offene Bauweise	
a	abwweichende Bauweise	
Baugenzone		
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmungen:		
P	privat	
O	öffentlich	

Planzeichen	Erläuterung	Fortsetzung	Rechtsgrundlage
weiter zu VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)			
V	Verkehrsberuhigter Bereich		
P	Besucherstellplätze für Einrichtungen / Nutzungen des allgemeinen Wohngebiets		
A	Fußgängerbereich		
-----	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)			
	Grünflächen	P privat	
	Zweckbestimmung:		
S	Siedlungsgrün		
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT UND ZUR GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25a und 25b sowie Abs. 6 BauGB)			
	Erhaltung von Bäumen		
	Bezeichnung einzelner Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen		
SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)			
	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen		
	Zweckbestimmungen:		
	Spielfläche 0-6 Jahre		
TG	Tiefgarage		
	Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
LPB II	Lärmpegelbereiche II bis IV		

Planzeichen	Erläuterung	Fortsetzung	Rechtsgrundlage
weiter zu SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)			
	mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen		
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans		
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER (§ 9 Abs. 7 BauGB)			
242	vorhandene Höhen nach HN		
	vorhandene Flurstücksgrenze		
	Flurstücksbezeichnung		
	vorhandene hochbauliche Anlage		
	Bauliche Anlagen, die bereits abgerissen, jedoch noch im Kataster enthalten sind		
Anforderungen an die resultierende Luftschallimmission von Außenbaurteilen nach DIN 4109*			
Lärm-pegel-bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß R _{wa} [dB]	
		Bettzimmer in Krankenanstalten und Sanatorien	
II	56 - 60	Aufenthalts- und Wohnräume	30
III	61 - 65	Bürosräume und Ähnliches	30
IV	66 - 70		35
10.3 Im VA Süd sind zum dauernden Aufenthalt vorgesehene Räume entweder auf der nördlichen oder westlichen Gebäudeseite anzuordnen oder die Öffnungen dieser Räume sind bei lärmzugewandter Orientierung als nicht zu öffnende Fenster oder in ihrer Wirkung vergleichbaren Maßnahmen vorzusehen. In ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sind nutzerunabhängig belüftete, verglaste Vorbauten (z.B. Wintergärten, Loggien, Balkone), die jedoch nicht zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind und als statische Schalldämmmaßnahmen fungieren. Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN 4109* ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB vermindert werden. 10.5 Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baulkörper bzw. andere bauliche Maßnahmen oder den Fortfall maßgeblicher Schallquellen vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 10.1 bis 10.3 abgewichen werden.			

TEIL B TEXT

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - In den allgemeinen Wohngebieten sind die Arten der Nutzung:
 - Wohngebäude,
 - der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen für kulturelle, kulturelle und sportliche Zwecke sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebeallgemein zulässig.

- Ausnahmsweise** zulässig sind die Arten der Nutzung:
 - nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen.
- Die Arten der Nutzung**
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tierkliniken sowie
 - Ferienwohnungen im Sinne von § 13a BauNVOwerden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
- Garagegeschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen. (§ 21a Abs. 1 BauNVO)
- Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf im allgemeinen Wohngebiet für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten bis zu einer Obergrenze von maximal 0,70 überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 BauNVO)
- Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben unberücksichtigt die Flächen von:
 - Garagegeschossen, die gemäß Ziffer 1.4 nicht anzurechnen werden sowie
 - Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen. (§ 21 a Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauNVO)

- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise ist ein Gebäude mit einer Länge von mindestens 100 m zu errichten. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.
- Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen** (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet „WA Nord“ sind Wohngebäude und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Überdachungsbauwerke erst nach vollständiger Errichtung des in abzuweisender, sechs- bzw. siebenstöckiger Bauweise geplanten Gebäudes im allgemeinen Wohngebiet Süd zulässig.
- Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur in Gebäuden oder in Geschossen von Gebäuden zulässig. Abweichend von Satz 1 sind Stellplätze für Behinderte, Krankentransporte und Rettungsfahrzeuge auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und oberirdig zulässig. (§ 22 Abs. 5 BauNVO)

- Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Entlang der St.-Petersburger-Straße und der Rigauer Straße sind in den festgesetzten Bereichen Ein- und Ausfahrten zu diesen Verkehrsflächen nicht zulässig. Im östlichen Teil der Rigauer Straße ist ausnahmsweise eine Notaus- und Einfahrt für Krankentransporte, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Fahrzeuge für die Ver- und Entsorgung des Gebiets zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Gehrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Gehrechten festgesetzten Flächen sind zugunsten der Allgemeinheit zur Sicherung eines Weges zu belasten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Artenschutz)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 37, 38 und 44 BNatSchG)

Zur Vermeidung von Verlusten der Fortpflanzungsstätten, der Nist- und Brutstätten und der Störung europäischer Vogelarten, Bäume, Büsche, Heidekraut, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grünsittich, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rabenkrähe, Ringelblume, Roteschen, Singdrossel, Stieglitz, Spornse, Zaunkönig und Zilpzalp während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten dürfen notwendige Holzungsarbeiten nur im Zeitraum vom Mittel September bis Anfang Februar eines Jahres erfolgen, wenn keine Brutpaare der Arten Elster und Ringelblume im Rahmen einer ökologischen Baugestaltung innerhalb dieses Zeitraums festgestellt wurden. Die Arbeiten können alternativ auch außerhalb der Gehrechte im Rahmen der Gehrechte durchgeführt werden und ohne Unterbrechung in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Bei einem vorzeitigen oder späteren Baubeginn vor Mitte September oder nach Anfang Februar ist eine Kontrolle der Brutbestände erforderlich. Wird die Brutzeitkontrolle festgestellt, dass die Brutbestände der betroffenen Arten bereits abgenommen sind, ist die Brutzeit bis zum Ende des Jahres 2020 zu verlängern. Es ist ein Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1-2 BNatSchG auszusprechen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der Hohlungen sollte am Tag des Holzschlags erfolgen, das tägliche Wechsel auch im Winter grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Es ist empfehlenswert, bei allen Fällungen, einen Fledermausbesuchsantrag einzureichen. Es sind die Vorgaben des § 39 (5) 2 BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres keine Gehrechte beseitigt werden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten sowie erheblichen Störungen der heimischen Fledermausarten** hat ein möglicher Holzschlag in Bezug auf Baumquartiere von Fledermäusen im Zeitraum zwischen Ende August bis Ende September zu erfolgen. Ein Holzschlag kann auch in der Reproduktionszeit von Mai bis August im Winter erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass potenziell nutzbare Quartierbäume unbesetzt sind bzw. vorgedungene Tiere geboren, zwischengehalten und anschließend an einem geeigneten Ort freigegeben wurden. Eine Kontrolle der H